

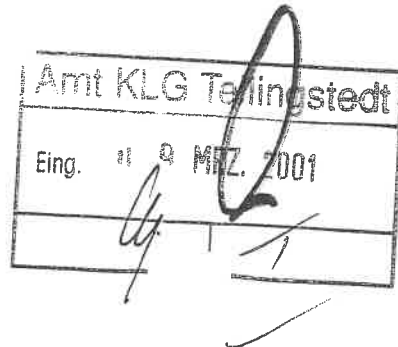
KREIS DITHMARSCHEN

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
- Amt für Umweltschutz -

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Amt KLG Tellingstedt
- Der Amtsvorsteher -
Postfach 51

25780 Tellingstedt



Stettiner Straße 30
25746 Heide

Telefon
(04 81) 97-0
Telefax
(04 81) 97-14 99

Auskunft erteilt
Holger Weidel

Zimmer 418

Ihre Zeichen/Nachricht vom
610-1-9/14

Mein Zeichen
680.06/5/136/0

Durchwahl-Telefon
(04 81) 97-1510

Durchwahl-Telefax
(04 81) 97-15 87

Heide,
08.02.2001

Landschaftsplan der Gemeinde Wrohm

Widerspruch gemäß § 6 (3) LNatSchG

Anlg.: 1 Hefter

Ich halte an meinen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen vom 29.06.2000 fest und widerspreche gemäß § 6 (3) LNatSchG in folgenden Punkten dem Landschaftsplan der Gemeinde Wrohm:

Planung

Zu 4: 6.1.4, S. 90

Die zukünftigen Ausgleichsflächen sind im Planwerk nicht als „potentielle gemeindliche Ausgleichsflächen“ gekennzeichnet. „Potentielle Ausgleichsflächen und „gemeindliche Ausgleichsflächen“ (Gemeindebesitz) sind gemäß der Legendebeschriftung nicht unterscheidbar. Ich bitte nochmals, die Unterscheidung unmissverständlich in der Legende zu kennzeichnen, zumal einige Ausgleichsflächen bereits als Kompensationsmaßnahmen vergeben sind, z.B. der größere Anteil im Wrohmer Moor für den B-Plan Nr. 4.

Zu 6

Gemäß § 6 (1) LNatSchG sind in einem Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Zustandes der Natur (§ 6 a Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) nach Maßgabe des Leitbildes darzustellen. Laut § 5 (2) 1 Landschaftsplan-VO muss die Entwicklungskarte eines Landschaftsplans die Flächen und Maßnahmen, die zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Naturschutzes von Bedeutung sind, enthalten. Gemäß § 6 (5) LNatSchG sind dazu die Landschaftspläne dem **Landschaftsprogramm** (LP) und dem **Landschaftsrahmenplan** (LRP) anzupassen.

Konten der Kreiskasse
Alte Mörner Sparkasse/Dithm. Kommunalbank (BLZ 218 517 20) Konto 60 000 204
Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30) Konto 100 226
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 9559-207

Öffnungszeiten
Montag bis Mittwoch 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -15.30 Uhr
Donnerstag 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -17.00 Uhr
Freitag 08.30 -12.00 Uhr

e-mail: amt-fuer-umweltschutz@dithmarschen.de • Internet: www.dithmarschen.de

Der Entwurf des Landschaftsplanes Wrohm wurde von der Gemeinde in der Sitzung vom 04.12. 2000, ohne Berücksichtigung des Landschaftsprogramms festgestellt. Die Darstellung und Berücksichtigung der lt. Landschaftsrahmenplan geplanten, anteiligen Landschaftsschutzgebiete ist in der Planfassung ebenso von Bedeutung wie in Bestandskarten. Gemäß § 5 (2) 1 Landschaftsplan-VO muss die Entwicklungskarte Flächen und Maßnahmen, die zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Naturschutzes von Bedeutung sind, darstellen, d. h. für die u. a. Bindungen in überörtlichen Programmen und Plänen vorgesehen sind.

In den Kennzeichnungen des Landes im Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan zu ökologisch bedeutsamen Bereichen spiegeln sich auch die von mir unter Bestandsaufnahme zu 2 und Planung zu 3 aufgeführten Anmerkungen zum Feuchtgrünland bzw. Uferrandstreifen der Eiderniederung wieder. Positiv wurde von mir aufgenommen, dass dann aufgrund meiner Anregung in der Stellungnahme vom 22.02.1999 die Gemeinde beschlossen hat, das Sondergebiet SO-WOCH nicht zu verwirklichen und den F-Plan entsprechend zu ändern. Auf S. 89 unter 6.1.3 wurde im LP dazu der Verzicht der Gemeinde auf die nördliche Erweiterungsfläche als Ferienhaussiedlung festgehalten. Jedoch ist dieser Bereich im Entwicklungsplan des LP's noch immer als Sonderfläche für eine Wochenendhausbebauung gekennzeichnet. Zur Vollständigkeit sollte die Kennzeichnung dieser Fläche entsprechend der Änderung des Textes gestrichen werden.

Zu 7

Die Aussage auf S. 78 zur naturnahen Uferrandstreifen- und Gewässergestaltung im Bereich des Randkanals, ohne entsprechende Darstellung im Entwicklungsteil des Planwerkes, bleibt weiterhin widersprüchlich.

Ohne Berücksichtigung der landesweiten Planungsvorgaben und ohne entsprechende Korrekturen ist der Landschaftsplan Wrohm unvollständig und es stehen ihm die §§ 3 LNatSchG und 6 (5) LNatSchG entgegen.

Weil im Landschaftsplan Wrohm den o. g. Punkten in gesetzlichen Vorgaben nicht gefolgt wurde, bin ich gehalten, insoweit zu widersprechen, mit der Folge, dass ich bezüglich dieser Punkte nicht an den Plan gebunden bin.

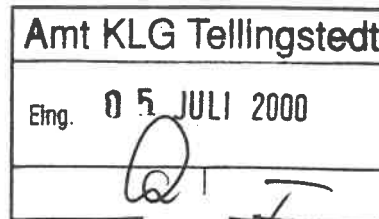
Im Auftrag


Dr. Jürgen Eilers

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Amt KLG Tellingstedt
- Der Amtsvorsteher -
Postfach 51

25780 Tellingstedt



Stettiner Straße 30
25746 Heide

Telefon
(04 81) 97-0
Telefax
(04 81) 97-14 99

Auskunft erteilt
Holger Weidel

Zimmer 418

Ihre Zeichen/Nachricht vom
610-1-9/14

Mein Zeichen
680.06/5/136/0

Durchwahl-Telefon
(04 81) 97-1510

Durchwahl-Telefax
(04 81) 97-15 87

Heide,
29.06.2000

Landschaftsplan der Gemeinde Wrohm; Änderungs- und Ergänzungsvorschläge

Anlg.: 1 Hefter

Zu dem mit Bericht vom 14.10.99 vorgelegten Entwurf des Landschaftsplanes der Gemeinde Wrohm unterbreite ich gemäß § 6 Abs. 3 LNatSchG folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge.

In den nachfolgenden Punkten halte ich an meiner Stellungnahme fest. Die Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern meines Schreibens vom 22.02.1999, zu denen Sie mit Schreiben vom 14.10.1999 Stellung genommen haben.

Bestandsaufnahme

Zu 2

Feuchtgrünland wird durch den Entwurf zur Definition „Sonstiger Feuchtgebiete“ des MNUL von 1991 - Erlass zu § 8.3 ehem. Landschaftspflegegesetz - näher definiert. Ich bitte, die in meiner Stellungnahme vom 22.09.1999 erläuterten Vorgaben bezüglich der Erfassung von Feuchtgrünland in der Biotoptypen und Nutzungskartierung zu berücksichtigen und in den Plan einzuarbeiten.

Zu 3

In Ihrer Stellungnahme muss es auf S. 1 Abs. 4 letzter Satz offensichtlich „größer als 25 m²“ heißen.

Konten der Kreiskasse

Alte Marnener Sparkasse/Dithm. Kommunalbank (BLZ 218 517 20) Konto 60 000 204
Verbandssparkasse Meldorf (BLZ 218 518 30) Konto 100 226
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 9559-207

Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -15.30 Uhr
Donnerstag 08.30 -12.00 Uhr, 14.00 -17.00 Uhr
Freitag 08.30 -12.00 Uhr

Planung

Zu 3

Nach § 4 LNatSchG hat ein Landschaftsplan die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Gemeindeebene zu ermitteln und darzustellen. Dazu wird mit Hilfe des Landschaftsplans das Leitbild für den Erhalt und die Entwicklung des Naturhaushalts eines Gemeindegebietes entwickelt.

Begrüßenswert ist der Planungswille der Gemeinde, an bestimmten Gewässerteilstrecken Entrohrungen und zur Verminderung von Nährstoffeinträgen die Entwicklung naturnaher Ufersäume vorzunehmen. Gerade weil in der Umgebung der Gewässer intensiv Landwirtschaft betrieben wird und Fließgewässer ausschließlich bei hindernisfreier, naturnaher Durchgängigkeit ihre ökologische Funktion als Biotopverbund entfalten können, ist nur eine durchgehend naturnahe Bachbettpflege mit gewässerbegleitender Uferentwicklung sinnvoll. Wenn, wie in Ihrer Stellungnahme angedeutet, durch die Gemeinde die Gewässerentrohrung und die naturnahe Entwicklung der Scheewallsbeek und des Randkanals angestrebt wird, so stellt gerade ein Landschaftsplan das geeignete Instrument dar, diesen Planungswillen in den Kartenunterlagen deutlich und vollständig auszudrücken.

Weil derzeit, zum Nachteil für den Naturhaushalt, bis in die Gewässer hinein Landwirtschaft betrieben wird (z.B. Maisäcker am Nordufer mit Gefälle zum Randkanal), halte ich an meiner Stellungnahme fest, die Entwicklungsmaßnahmen für Fließgewässer und deren Uferrandstreifen im Landschaftsplan in den Kartenunterlagen deutlich darzustellen (z. B. Randkanal, Süderau). Begrüßenswert wäre in diesem Zusammenhang nicht nur die Planung in Teilbereichen und pauschale Andeutungen (S. 74 – 80,) sondern entsprechend § 12 (2) LNatSchG und § 38 (1,2) Landeswassergesetz konkrete, durchgängig und gewässersystembezogene Verbesserungsvorschläge.

Zu 4

Die Ausgleichsflächen sind im Landschaftsplan Wrohm in „gemeindeeigene Flächen“ und in Flächen „im Besitz der Stiftung Naturschutz“ unterschieden. Es sind keine ausdrücklich „Zukünftigen“ Ausgleichsflächen für die Siedlungserweiterungen im Sinne eines Flächenpools und auch nicht in entsprechender Größenordnung dargestellt. Auch möchte ich im Zusammenhang mit der Schaffung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur- und Landschaft nochmals auf die gezielte Ausrichtung der Entwicklung von Lebensraumvernetzungen durch Uferrandstreifen hinweisen, wie sie auf den Seiten 74 und 75 des Landschaftsplans zutreffend, jedoch lediglich pauschal beschrieben sind. Ebenso bieten sich Uferrandstreifen an Kleingewässern als Trittsteinbiotope an.

Zu 5

Das Landschaftsprogramm, der Landschaftsrahmenplan sowie der Landesraumordnungsplan machen deutlich, dass in Wrohm aufgrund hydrogeologischer und naturräumlicher Grundlagen sowie Naturausstattung hochwertige Schwerpunkträume für Natur und Landschaft weit über Eidernähe hinaus heute noch mit besonderen ökologischen Funktionen erfüllt sind. Die Darstellungen dieser Bereiche auf Landesebene beinhalten keine Nutzungseinschränkungen, sondern geben den aktuellen Istzustand und die Förderfähigkeit zugunsten einer naturbetonten Landschaftserhaltung wieder. Eine Förderung würde sich auch positiv auf die Fremdenverkehrsentwicklung dieser Region auswirken.

Um so erfreulicher ist es, dass die Gemeinde mögliche Eignungsflächen für extensivere Nutzungsformen im Landschaftsplan aufgegriffen und dargestellt hat. Weil die übergeordneten Landesplanungen jedoch ökologisch bedeutsame Gebiete in einem weit gestecktem Umfeld der Eider aufzeigen, schlage ich vor, im Gegenzug die Flächen, für die laut Landschaftsplan eine extensivere Nutzungsform in Aussicht gestellt wurde, und die im Plan dargestellten Biotophaupt- und -nebenverbundachsen sowie und insbesondere die bereits im Plan wiedergegebenen Erholungsschutzstreifen entlang der Eider als Vorrang- und Eignungsflächen für einen Biotopverbund aufzunehmen. Es wären dann die aus Sicht der Gemeinde geeigneten Areale für Eignungs- und Vorrangflächen im lokalen Biotopverbund wiedergegeben.

Zu 6

Aus § 6 (5) LNatSchG geht hervor, dass Landschaftspläne dem Landschaftsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan anzupassen sind. Ein Landschaftsplan ist fortzuschreiben, sobald dies erforderlich ist. Eine grundsätzliche Ablehnung der Darstellung des Landschaftsprogramms ist aufgrund der Gesetzesvorgaben nicht möglich.

Das Landschaftsprogramm gibt in der Karte 3 „Arten und Biotope“ den Kernbereich des Wrohmer Moores und südwestlich einen weiteren Bereich als Gebiete wieder, die die „Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG“ erfüllen“. Ferner wurden Bereiche im Landschaftsprogramm als Schwerpunktraum des Biotopverbunds mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie im Landschaftsrahmenplan als Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt. Bezogen auf S.55 des Landschaftsplans sind nicht nur das Wrohmer Moor, sondern laut Landschaftsrahmenplan ebenfalls im Süden Bereiche als geplante Landschaftsschutzgebiete wiedergegeben. Die landesweite Bedeutung dieser Zielvorgaben spiegeln sich im Landesraumordnungsplan wieder, werden aber im Landschaftsplan Wrohm nicht angenommen. Weil gemäß § 6 (5) LNatSchG der Landschaftsplan dem Landschaftsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan anzupassen ist, müssen die Inhalte der gesetzlichen Vorgaben in den Landschaftsplan einbezogen und dargestellt werden. Ich bitte, erneut den Landschaftsplan Wrohm bezüglich der übergeordneten Landesplanungen zu überarbeiten und die Inhalte der Landesplanung vollständig darzustellen.

Zu 7

Am Randkanal wird die Einrichtung eines 5 m breiten Uferrandstreifens, in Kombination mit einem gewässerbegleitenden Knick und extensiven Nutzflächen, eine hochwertige ökologische Vernetzung bis fast an die Eider ergeben. Diese Planung ist aus meiner Sicht äußerst begrüßenswert. Widersprüchlich jedoch sind die Aussagen zum Südufer des Randkanals im letzten Absatz Ihrer Stellungnahme gegenüber den Aussagen auf S.78 des Textteils.

Zur Information und als Anregung für andere Uferbereiche und Gewässer: Eine maschinelle Gewässerunterhaltung schließt die Planung von ökologisch hochwertigen zur Unterhaltung maschinell befahrbaren Uferrandstreifen nicht aus.

Weitere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Landschaftsplan Wrohm sind aus meiner heutigen Sicht nicht zu machen.

Im Auftrag


Dr. Jürgen Eilers

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wrohm

Landschaftsplan der Gemeinde Wrohm

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm hat in ihrer Sitzung am 16.09.1999 den Landschaftsplan der Gemeinde Wrohm abschließend beraten. Gemäß § 6 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes wurde der Entwurf des Landschaftsplanes der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Mit Verfügung vom 29.06.2000 (Az.: 680.06/5/136/0) teilt der Landrat als untere Naturschutzbehörde mit, dass Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vorgebracht werden. Über die vorgetragenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hat die Gemeindevertretung Wrohm am 04.12.2000 entschieden. Der Plan gilt damit gemäß § 6 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz als festgestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wrohm kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung in der Amtsverwaltung KLG Tellingstedt, 25782 Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden.

Tellingstedt, den 26.01.2001

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag


(Nottelmann)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in in Wrohm am Buswendeplatz in der Hauptstraße

ausgehängt am 29.01.2001

abzunehmen am 13.02.2001

abgenommen am 13.02.2001



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage





Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

